

per PZU



Itzehoe, 27.10.2022

Ihr Widerspruch vom 23.05.2022 gegen die teilweise Ablehnung Ihres Antrages auf Herausgabe von Informationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über den Betrieb Schlachtereie von Holdt


Einstellung des Widerspruchsverfahrens



mit Ihrem Schreiben vom 23.05.2022 haben Sie Widerspruch gegen die Entscheidung vom 10.05.2022 über Ihren Antrag vom 02.04.2022 auf Herausgabe von betriebsbezogenen Informationen nach dem VIG erhoben. Dieser wurde vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt an das Rechtsamt zur weiteren Bearbeitung und Entscheidung abgegeben.

Ich stelle das Widerspruchsverfahren ein, da sich die Angelegenheit erledigt hat. Eine Kostenentscheidung scheidet in der Folge aus.

Sachverhalt:

Sie haben am 02.04.2022 per E-Mail mit der E-Mail-Adresse: @fragdenstaat.de einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Rahmen der Initiative „Topf Secret“ über die Internetplattform „Frag den Staat“, die unter <https://fragdenstaat.de/kampagnen/lebensmittelkontrolle/> zu erreichen ist, an das Verbraucherschutzministerium Schleswig-Holstein gestellt. Neben der Mitteilung über den Zeitpunkt der lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen der vergangenen 5 Jahre in der Schlachtereie Nikolaus von Holdt, de Vos-Str. 21, 25524 Itzehoe begehren Sie die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte für den Fall von Beanstandungen im o.g. Betrieb. Im einzelnen lautete Ihre E-Mail:


„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben in den vergangenen 5 Jahren lebensmittelrechtliche Betriebsprüfungen im folgenden Betrieb stattge-



Amt
Rechtsamt

Dienstgebäude
Langer Peter 27 a

Ansprechpartnerin


Zimmer


Kontakt

Telefon: 04821/69 
04821/69 0 (Zentrale)
Fax: 04821/699 

E-Mail:
@steinburg.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)
0300.300-2022/008464

Anschrift
Kreis Steinburg – Der Landrat
Viktoriastr. 16-18
D – 25524 Itzehoe

Besuchszeiten
Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch
14.30 – 15.45 Uhr

www.steinburg.de

De-Mail
info@steinburg.sh-kommunen.de
mail.de
(De-Mail-Konto erforderlich)



Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
IBAN: DE73 2225 0020 0000 0204 00
BIC: NOLADE21WHO

Postbank Hamburg
IBAN: DE70 2001 0020 0009 6942 05
BIC: PBNKDEFF

Volksbank Raiffeisenbank eG Itzehoe
IBAN: DE47 2229 0031 0000 0006 20
BIC: GENODEF1VIT

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 296741549
Leitweg-ID
01061-0000-66

funden: Schlachtereier Nikolaus von Holdt, de Vos-Str. 21, 25524 Itzehoe

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

3. Sofern in den vergangenen 5 Jahren nicht mindestens zwei lebensmittelrechtliche Betriebsprüfungen stattfanden, bitte ich um Mitteilung der beiden letzten Kontrolltermine.

Abweichend vom untenstehenden, vorgefertigten Text bitte ich um eine Antwort per Briefpost. (...)

In der Vergangenheit wurden auf der Plattform schon zahlreiche Korrespondenzen mit den für die Informationsgewährung zuständigen Behörden veröffentlicht.

Ihr Antrag wurde am 04.04.2022 an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg weitergeleitet und dieses hat mit Schreiben vom 10.05.2022 Ihrem Antrag insoweit stattgegeben und Ihnen Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen in dem Betrieb Schlachtereier Nikolaus von Holdt, de Vos-Str. 21, 25524 Itzehoe in den vergangenen 5 Jahren erteilt. Darüber hinaus wurde die Herausgabe der amtlichen Kontrollberichte abgelehnt, wogegen sich Ihr Widerspruch richtet.

Mit einem separaten Schreiben vom 07.06.2022 wurden Ihnen die Termine der letzten amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen in dem Betrieb in den vergangenen 5 Jahren sowie die Auskunft, ob diese Kontrollen zu Beanstandungen geführt haben, mitgeteilt.

In Ihrem Widerspruchsschreiben begründen Sie den Anspruch auf Herausgabe der Kontrollberichte durch verschiedene Argumente, die hier lediglich kurz aufgeführt werden. Sie stützen den begehrten vollumfänglichen Herausgabeanspruch u.a. auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, Az.: 7 C 29/17 vom 29.08.2019, und eine Verletzung des Grundrechts auf Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG sei nicht ersichtlich. Die Ablehnung der Herausgabe der Kontrollberichte sei aus Ihrer Sicht rechtswidrig.

Mit Schreiben vom 31.05.2022, eingegangen per Fax am 31.05.2022 beim Kreis Steinburg - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt - stellten Sie in diesem Zusammenhang eine weitere Anfrage mit folgendem Inhalt:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben in den vergangenen 5 Jahren lebensmittelrechtliche Betriebsprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden: Schlachtereier Nikolaus von Holdt, de Vos-Str. 21, 25524 Itzehoe

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte an mich.

3. Sofern in den vergangenen 5 Jahren nicht mindestens zwei lebensmittelrechtliche Betriebsprüfungen stattfanden, bitte ich um Mitteilung der beiden letzten Kontrolltermine.(...)

Diesen Antrag stützten Sie auf § 1 Verbraucherinformationsgesetz (ViG).

Mit Bescheid vom 13.07.2022 wurden Ihnen seitens des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 ViG kostenfrei Zugang zu Informatio-

nen, die das Unternehmen Schlachtereier Nikolaus von Holdt, de Vos-Str. 21, 25524 Itzehoe betreffen, gewährt. Dieser Zugang von Informationen wurde Ihnen mit Schreiben vom 02.08.2022 in Form der Übersendung einer Auflistung der lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen für den abgefragten Zeitraum eröffnet. Ferner sind Ihnen aufgrund der am 03.03.2020 sowie 23.08.2021 durchgeführten Betriebsüberprüfung, in denen es zu Beanstandungen kam, Informationen über diese in Form einer Kopie des entsprechenden teilgeschwärzten Kontrollberichts vom 24.03.2020 sowie 22.09.202 zur Verfügung gestellt worden.

Begründung:

Bislang wurde über Ihren Widerspruch weder durch Widerspruchsbescheid entschieden noch haben Sie Ihren Widerspruch zurückgenommen.

Die streitige Angelegenheit hat sich jedoch zwischenzeitlich erledigt. Aufgrund der Übersendung einer Liste der lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen der vergangenen 5 Jahre sowie der Übermittlung der Informationen über Beanstandungen im Sinne des Auskunftsbegehens aus Ihrem Antrag vom 31.05.2022 in Form einer Kopie der entsprechenden Kontrollbericht vom 24.03.2020 sowie 22.09.2022, bei denen es sich aufgrund fehlender Beanstandungen während der anderen lebensmittelrechtlichen Betriebsprüfungen um die einzigen Kontrollberichte der vergangenen 5 Jahre handelt, hat sich der Widerspruch gegen den der angefochtene Bescheid vom 10.05.2022 durch die Zurverfügungstellung der begehrten Informationen gemäß § 112 LVwG erledigt.

Bei objektiver Erledigung der Hauptsache vor Erlass einer Entscheidung über den Widerspruch ist das Widerspruchsverfahren formlos einzustellen. Eine Entscheidung in der Sache darf nicht mehr ergehen. Dies gilt auch dann, wenn die Erledigung zwischen den Beteiligten streitig ist. (BVerwG, Urteil vom 20.01.1998 – 8 C 30/87; OVG Sachsen, Beschluss vom 16.01.2015 – 3 A 804/13; VG München, Urteil vom 13.02.2019 – M 9 K 18.2720 sowie vom 04.09.2008 – M 15 K 06.2544; VG Stade, Urteil vom 14.10.2015 – 1 A 3573/13; Exner/Richter-Hopprich, Die Erledigung im Widerspruchsverfahren).

In der Folge scheidet eine Kostenentscheidung zum Widerspruchsverfahren aus, da § 80 VwVfG für den Fall der Erledigung auf andere Weise keine Kostenerstattung vorsieht (BVerwG, Urteil vom 11.05.1981, 6 C 121/80; Praxis der Kommunalverwaltung § 80 VwVfG). Auch die §§ 72 und 73 Abs. 3 S. 3 VwGO sehen eine Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens nur für die Fälle vor, in denen die Behörde den Widerspruch für begründet hält und ihm abhilft oder die Widerspruchsbehörde durch Widerspruchsbescheid entscheidet. In manchen bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften besteht die Regelung, dass die Kostengrundentscheidung in Fällen der Erledigung auf andere Weise nach billigem Ermessen zu treffen ist (Art. 80 Abs. 1 S. 5 BayVwVfG). Eine vergleichbare Regelung enthält das Allgemeine Verwaltungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein jedoch nicht. Auch für eine Kostenentscheidung in analoger Anwendung des § 161 Abs. 2 VwGO ist kein Raum, da die §§ 154 ff. VwGO im isolierten Widerspruchsverfahren nicht anwendbar sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

